

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: FB 3

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 5

TOP: **Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen;
Verwendung der Mittel für die energetische Sanierung des Tulla-Gymnasiums**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.11.2015	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: siehe II.

Anlagen: VwV-KInvFG	vorangegangene Drucksachen: Informationsvorlage VFA 06.07.2015
------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Höhe von voraussichtlich 1.616.488,83 € werden für die energetische Sanierung des Tulla-Gymnasiums verwendet.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stellt der Bund ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung, mit dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen finanzschwacher Kommunen gefördert werden sollen.

Auch die Stadt Rastatt erhält eine Förderung (vgl. auch Informationsvorlage zu Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 06.07.2015).

Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 07.08.2015 kann die Stadt Rastatt mit einer Förderung in Höhe von **1.616.488,83 €** rechnen.

Das Land hat zwischenzeitlich auch eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die als Anlage beigefügt ist. Hiernach sind gemäß Ziffer 2 Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur sowie mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur förderfähig. Der Eigenanteil der Stadt beträgt mindestens 10 v.H. (vgl. Ziffer 3.9). Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet sein (vgl. Ziffer 3.8). Die zu fördernden Maßnahmen müssen gemäß Ziffer 4.1.3.2 dem Regierungspräsidium bis spätestens 31.01.16 gemeldet werden (Ausschlussfrist).

Im Hinblick auf die engen zeitlichen Vorgaben können nur Maßnahmen in Betracht kommen, die bereits in der mittelfristigen Finanzplanung zur Umsetzung vorgesehen waren.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten die Fördermittel für die energetische Sanierung des Tulla-Gymnasiums verwendet werden.

Bei dem Gebäude des Tulla-Gymnasiums, das Anfang der 60er Jahre errichtet wurde, sind die Fassaden zweischalig aufgebaut. Es handelt sich um einen Stahlbetonskelettbau. Die Außenwände bestehen aus einer inneren Schale, die gemauert oder betoniert ist. Darauf wurde eine sogenannte Kerndämmung von ca. 6 cm aufgebracht. Die zweite, äußere Schale wurde mit Betonfassadenplatten ausgeführt.

Die Verankerungen der vorgehängten Fassadenplatten wurden im Jahr 2009 von einer Fachfirma und einem Statikbüro überprüft. Dafür wurden an einigen Stellen mittels Kernbohrungen die Auflagerpunkte freigelegt. Dabei wurden keine Schäden an den Edelstahlverankerungen festgestellt.

Was jedoch deutlich zu erkennen war, dass es durch Hinterfeuchtung der äußeren Schale zu Schäden an der unteren Seite der Betonfassadenplatten gekommen ist. Wassereintritt und

Frost führten zu Rissen im Beton, was in Teilbereichen zu Abplatzungen und losen Betonteilen geführt hat.

Die gesamte Südfassade wurde damals auf lose Teile überprüft und wo erforderlich, wurden diese entfernt. Die freiliegenden Betonstähle wurden gereinigt und gegen Korrosion geschützt.

Mittlerweile hat sich das Schadensbild weiter bedeutend verschlechtert, so dass aus fachlicher Sicht eine Sanierung dringend geboten ist. In der Finanzplanung des Haushaltsplans 2015 sind auch bereits Beträge für die bauliche Verbesserung des Tulla-Gymnasiums veranschlagt.

Bei einer Fassadensanierung muss die bestehende vorgehängte Fassade komplett entfernt und durch eine neue Konstruktion ersetzt werden. Die Dämmstärke muss ebenfalls deutlich nach den heute gültigen Vorschriften erhöht werden. Mit der Fassadensanierung müssen auch die Fenster einschließlich der Verschattungsanlagen erneuert werden.

Für die gesamte Maßnahme wurde von einem Architekturbüro 2009 eine grobe Kostenschätzung erstellt mit einem Investitionsvolumen von ca. 2,5 Mio. €.

Auf dieser Grundlage wurden Haushaltsmittel in die Investitionsplanung für den Haushaltsplanentwurf 2016 mit aufgenommen. Im Zuge einer konkreten Planung wird auch eine aktuelle Kostenberechnung erstellt werden, wobei verschiedene Ausführungsvarianten geprüft werden sollen.

Diese sollen dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgestellt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Haushaltsplanentwurf 2016 sind für die Jahre 2017-2019 auch entsprechende Zuweisungen in Höhe von insgesamt rd. 1,6 Mio. € aufgenommen worden (125207602000 Zuweisung gemäß KInvFG)
